

Bedenkliche Blößen

Nachdem der Bundestag das Delikt „Landstreicherei“ aus dem Strafgesetzbuch gestrichen hat, versuchen westdeutsche Städte mit juristischen Tricks sich der Penner zu erwehren.

Stadtstreicher Hans-Hubert („Hubsi“) Resenbrinck, 47, fühlt sich stark wie nie. „Prost, Herr Kommissar, mir kann jetzt keener mehr“, so flachste er, die halbvolle Wermutflasche in der Hand, einen patrouillierenden Polizisten an. Die zum täglichen Treff auf der Kölner Domplatte versammelten Gesinnungsfreunde applaudierten grölend ihrem Penn-Bruder. Dann



Kommunalproblem Stadtstreicher: Bannmeile gegen Hubsi

kreiste wieder die Pulle — der Beamte schritt stumm vorbei.

Der schwache Abgang des Ordnungshüters und der Frohsinn der Domplattler hatten den gleichen Grund: Landstreicherei ist nicht mehr strafbar. Kein deutscher Wachtmeister kann mehr die „stellungslosen Durchreisenden“ (Juristenjargon) ohne weiteres im schnellen Polizei-„Aufgriff“ mit zur Wache nehmen.

Im Zuge der Liberalisierung des Strafrechts hatte der Bundestag unlängst eine ganze Reihe sogenannter „gemeinlätiger Delikte“ wie Betteln, Trunksucht, Arbeitsscheu und Obdachlosigkeit mangels hinreichenden kriminellen Gehalts aus dem Gesetzbuch gestrichen — darunter auch die Landstreicherei.

Doch die Reform, mit der die Koalition sich schmückt, stellt westdeutsche Großkommunen vor neue Probleme.

Die ums saubere Straßenbild besorgten Stadtväter fürchten, die unbegrenzte Schonzeit für die rund 150 000 Wandervogel in der Bundesrepublik könne zu schädlicher Vermehrung führen. Und nun suchen sie nach Rechtsmitteln, um die, wie viele meinen, übertriebene Großzügigkeit des Bundesgesetzgebers mit juristischen Tricks nach Rathausmacherart zu unterlaufen.

So arbeiten zum Beispiel die Ordnungshüter der Schwaben-Hauptstadt Stuttgart (Werbeslogan: „Partner der Welt“) an einer neuen Polizei-Verordnung, die nicht nur das Nächtigen in Anlagen und das Betteln verbieten soll, sondern auch wieder „das Betreten des Rasens“. Und im Rat der lebensfrohen Metropole Düsseldorf, die sich gern „Klein-Paris“ nennen läßt, kursieren Pläne, gegen rheinische Clochards eine „Bannmeile“ einzurichten.

Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann“. Um ganz deutlich zu machen, welches Gebaren in Köln unerwünscht ist, nennen die Stadträte in ihrer Verordnung beispielsweise „Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholgenuß, Trunkenheit und Betteln.“

Die neue Straßenordnung, vom Stadtrechtsdezernenten Dr. Peter Schaefer als „Kölner Modell“ angepriesen, wurde inzwischen vom Regierungspräsidenten genehmigt — obwohl eine ganze Reihe rechtlicher Bedenken dagegen sprach. Denn die Stadt wendet sich mit ihrer neuen Ordnung genau gegen jene „gemeinlätigen“ Tatbestände, die der Bund gerade abgeschafft hat — und überschreitet damit ihre Gesetzgebungskompetenzen.

Um nicht eine Gruppe zu diskriminieren, hat der Kölner Rat zudem die zunächst eindeutig auf Wermutbrüder zugeschnittenen Tatbestände auf das allgemeine Publikum ausgedehnt. Dadurch aber sind nun auch betroffen die trunkenen Jecken, Fußball-Fans und Studenten der Karnevals-, Bundesliga- und Universitätsstadt Köln, die den Pennern an Zahl und Phonstärke weit überlegen sind.

Der Absatz 2 des neuen Paragraphen bedroht es schließlich als Ordnungswidrigkeit, wenn jemand keinen festen Wohnsitz nachweisen kann — ein Verstoß gegen das Grundrecht aller Deutschen auf Freizügigkeit in der ganzen Bundesrepublik.

Das „Kölner Modell“ zeigt aber nicht nur rechtlich bedenkliche Blößen, es ist auch wenig praktikabel. Denn Bußgeldbescheide lassen sich gegen Wohnungslose schwer zustellen und gegen Mittellose kaum vollstrecken. Die Habenichtse aber wie bisher ins Gefängnis zu stecken, geht nicht mehr: Haftstrafe als Ersatz für einen nicht vollstreckbaren Bußgeldbescheid zu verhängen wäre rechtlich unzulässig.

Der veränderten Rechtslage wegen hat denn auch der Kieler Stadtrat und Ordnungsdezernent Fritz Quade seine Polizeidienststellen angewiesen, künftig nicht mehr ordnungsrechtlich gegen Stadt- und Landstreicher vorzugehen. Sie seien, so Quade, weniger ein Problem für die Polizei als für die Sozialhilfe. Und sein Offenbacher Kollege, der Stadtrat und Sozialdezernent Horst Schwarz, weiß: „Das sind Leute, denen es schlechter geht als einem ausgesetzten Hund.“

Das freilich ist auch dem Kölner Rechtsexperten Schaefer nicht entgangen, nur: „Vorläufig hat das Sozialamt hierfür kein Personal.“ Der wahre Zweck der Kölner Verordnung ist denn auch — dem zuständigen Referenten im Kölner Regierungspräsidium, Regierungsdirektor Franz-Josef Lohmann, zufolge — ein wesentlich billigerer: „Damit die Öffentlichkeit sieht, daß etwas getan wird.“